

S A T Z U N G

Judo-Team Bruchsal e.V.

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein trägt den Namen: Judo-Team Bruchsal e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports und anderen Budo-Sportarten.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere im Bereich des Breiten- und Leistungssport sowie der Jugendarbeit erreicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (aktive)
2. außerordentlichen Mitgliedern (passive)
3. Ehrenmitgliedern

1. **Ordentliche Mitglieder;** haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

2. **Außerordentliche Mitglieder;** nehmen nicht aktiv am Sport teil, haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben eine Stimme, besitzen aktives Wahlrecht.

3. **Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände;** haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

4. **Jugendliche Mitglieder;** sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein aktives Wahlrecht, haben eine Stimme.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand.

4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Mitglieder des Vorstandes, die sich mindestens 10 Jahre in der Vereinsführung außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorständen ernannt werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, dem Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Quartalsende möglich. Die Kündigung wird erst dann wirksam, wenn sie 4 Wochen vor Quartalsende an den erweiterten Vorstand gerichtet wird. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Bei Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Sie beinhaltet neben Verwaltungsaufwand die Ausstellung eines Judopasses mit der 1. Beitragsmarke des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB). Alle weiteren DJB-Beitragsmarken müssen gemäß Passordnung des Deutschen Judo-Bundes jährlich erneuert werden. Sie sind jedoch im Vereinsbeitrag enthalten.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- erweiterte Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten oder zweiten Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Veröffentlichung beizufügen.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Ist dies nicht gegeben ist die Versammlung nicht beschlussfähig.
3. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Abstimmung/Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Spätere Anträge kommen zur Behandlung, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

7. Beschlüsse oder Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Vorlage der Jahresberichte und der Abrechnung
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden, wie auch des erweiterten Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden, wie auch des erweiterten Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- Festsetzung von sonstigen Dienstleistungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenvorständen

§ 10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe eines Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 VORSTAND

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dessen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/n
- Stellvertretende/n Vorsitzende/n
- Kassenwart/in

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.v. § 26 BGB.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Geschäftsführenden Vorstand
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Ehrenvorstand

Jedes Mitglied des Vorstandes (ob geschäftsführend oder erweitert) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 12 ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Jedes Mitglied kann einer solchen Arbeitsgruppe angehören. Die Arbeitsgruppen sollen dazu dienen, bestimmte Themen im Sinne des Vereines zu bearbeiten.

§ 13 VEREINSJUGEND

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.

§ 14 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 15 STRAFBESTIMMUNGEN

Der erweiterte Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis.
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins ohne Beitragserstattung.
3. Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 3 der Satzung.

§ 16 KASSENPRÜFER/IN

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführendem wie erweitertem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwenden muss. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.